

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 6

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Juni 1931

Die Verlobung

Eine juristische Klauderei

Wann ist man verlobt? Sie meinen, das müßte jeder oder jede schon am besten selber! Nun, im allgemeinen: Ja. Aber lange nicht immer, denn über diese Frage ist schon oft und heftig gestritten, und selbst unser höchstes Gericht hat sich schon wiederholt mit ihr beschäftigen müssen. Nicht darauf kommt es an, daß „er“ „ihr“ seine Liebe gestanden hat, zur Gültigkeit des Verlöbnisses ist auch keineswegs erforderlich der Wechsel von Ringen oder die Bekanntgabe an Verwandte und Bekannte. Liebchaften allein sind nie Verlöbnisse, mögen sie von noch so langer Dauer sein. Zugegeben, daß die Verlobung zu den poesievollsten Begriffen des Lebens gehört, so ist sie doch ihrem eigentlichen Sinne nach nur ein ganz nüchterner Rechtsbegriff, nämlich — wie das Reichsgericht entschieden hat — „ein Vertrag, der ein von zwei Personen verschiedenen Geschlechts wechselseitig gegebenes und angenommenes Eheversprechen enthält“.

Die „Vertragsparteien“ müssen sich also einig geworden sein darüber, daß sie sich heiraten wollen — zum mindesten muß sich das aus den Umständen des einzelnen Falles ergeben —, sie müssen nach dem Gesetze aber auch befähigt sein, den Verlobungsvertrag abzuschließen. Ein Geschäftsunfähiger kann sich nicht wirksam verloben, wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (z. B. der Minderjährige), bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; wird diese verweigert, ist die Verlobung unwirksam. Wichtig wäre natürlich auch ein Verlöbnis zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern, weil diese sich nicht heiraten dürfen.

Vielfach wird man geneigt sein, die Zeit der Verlobung als eine solche aufzufassen, in der für die Verlobten die Mahnung gilt, „zu prüfen, wer sich ewig bindet“. Das entspricht jedoch nicht ganz der Rechtsauffassung. Denn wenn auch aus einem Verlöbnis nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann, so kann doch kein Verlobter ohne Grund vom Verlöbnis zurücktreten, ohne sich in bestimmter Beziehung schadensersatzpflichtig zu machen. Er hat der andern Seite den Schaden zu ersetzen, den diese durch Aufwendungen oder Eingehung von Verbindlichkeiten

in Erwartung der Ehe gehabt hat. Dem andern Verlobten ist er auch schadensersatzpflichtig dafür, daß dieser in Erwartung der Ehe sonstige, sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat. (z. B. Aufgabe einer Stellung oder Nichtannahme einer angebotenen Stellung.) Daneben ist der ohne Grund verlassenen, unbescholtenen Braut, wenn ihr Verlobter ihr beigezogen hat, ein Anspruch eingeräumt auf eine billige Entschädigung in Geld für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist (z. B. für Schmälderung der Aussicht auf Heirat). Diese Schadensersatzpflichtungen treten indes nicht ein, wenn ein Verlobter aus einem „wichtigen“ Grunde zurücktritt. Wann ein solcher vorliegt, entscheiden stets die Umstände des einzelnen Falles. Wenn etwa der Bräutigam seine Braut nicht mehr leiden mag oder schließlich eine andere lieber mag — was vorkommen soll — oder umgekehrt — was auch vorkommen soll —, so ist das zwar bedauerlich, aber kein „wichtiger“ Grund. „Wichtige“ Gründe können z. B. sein vererbliche oder ansteckende Krankheiten, Untreue, evtl. auch Irrtum über die Vermögensverhältnisse des anderen Teils. Das Reichsgericht sagt: „Es müssen erhebliche Tatsachen vorliegen, die nach der in den Gesellschaftskreisen der Verlobten herrschenden Auffassung bei einer die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigenden Würdigung geeignet gewesen wären, den zurücktretenden Verlobten von der Eingehung des Verlöbnisses abzuhalten.“

Unterbleibt die Eheschließung — aus welchem Grunde ist hier gleichgültig —, so können die Verlobten zurückfordern, was sie sich gegenseitig geschenkt haben. Jedoch gilt im Zweifel die Rückforderung als ausgeschlossen für den Fall der Auflösung des Verlöbnisses durch den Tod des einen Verlobten. Etwas kompliziert war folgender Fall: Ein Bräutigam versprach hinter dem Rücken seiner Braut einem anderen Mädchen die Ehe. Hatte er nun eine Braut oder zwei Bräute? Man entschied, daß er gar keine mehr habe; denn das zweite Verlöbnis sei nichtig, weil man nicht gleichzeitig zwei Personen rechtswirksam die Ehe versprechen könne, in dem zweiten Eheversprechen aber sei zugleich der Rücktritt von der ersten Verlobung zu erblicken. F.

Das Verhalten vor dem Arbeitsgericht

Der Kläger sollte seinen Prozeßvertreter stets klar und offen über seinen Fall unterrichten. Es macht einen sehr unangenehmen Eindruck, wenn der Prozeßvertreter in einer wesentlichen Frage eine Behauptung aufstellt, die vom Gegner bestritten und im darauffolgenden Beweisverfahren als unrichtig erkannt wird. Die Schuld fällt dann teils auf den Vertreter, der sich falsch unterrichten ließ, und teils auf seinen Mandanten, der die Wahrheit verschwiegen hat. Der Arbeiter soll vor Gericht freimütig und ohne falsche Scheu auftreten. Auch der Richter ist nur ein Mensch, wenn er auch im Termin über den Parteien stehen soll. Eine offene und ehrliche Rede macht immer Eindruck. Im übrigen ist der Streit um so angenehmer, je sachlicher er ausgetragen wird. Fällt der Gegner durch Beschimpfungen aus der Rolle, so gewinnt die andere Partei durch Besonnenheit. Niemand braucht sich natürlich Beschimpfungen gefallen zu lassen. Es würde sogar einen ungünstigen Eindruck machen, wenn eine gegnerische Beschimpfung unwiderprochen bleibt und nicht sofort auf der Stelle energigisch zurückgewiesen wird. Ein lebhafter Appell an den Richter wird unbedingt Erfolg haben. Im übrigen sollten sich die Parteien daran erinnern, daß sie Zwiesprache vor Gericht nicht

zu führen haben. Man spricht nicht auf seinen Gegner ein, sondern wendet sich mit seinen Ausführungen an das Gericht. Wer immer an diesen Grundsatz denkt, erleichtert sich häufig seine Prozeßpflichten.

Was die Entscheidung des Rechtsstreits betrifft, so muß ein organisierter Arbeiter, mindestens aber dessen Prozeßvertreter, im letzten Termin ungefähr voraussagen können, wie die Sache ausgehen wird. Es gibt freilich Fälle, in denen es auf unsichere Momente ankommt, so z. B. auf die richterliche Beweismwürdigung oder die richterliche Rechtsauffassung oder die Einstellung der Beifiger. Wer als Vertreter jedoch längere Zeit hindurch mit demselben Richter zu tun hat, muß diesen schon soweit kennen, daß er dessen Ansichten einigermaßen weiß. Prüft der Richter ausführlich den Klagegrund, nicht aber die Höhe der Forderung, so ist die Sache meistens nicht günstig. Prüft er dagegen genau die Höhe der Forderung, so kann das ein günstiges Zeichen sein. Merkt der Prozeßvertreter, daß die Sache nicht gut steht, so denke er an die Volksweisheit: „Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß.“ Da aber auch der Prozeßgegner merkt, wie die Sache steht, wird er nicht einmal einen Vergleich abzuschließen bereit sein. Hier wird man gut tun, gelegentlich der Güteverhandlung eine Vergleichsgrundlage zu suchen.

Denkt an Quartalsabrechnung, Fragebogen und Statistikkarten!

Schwerbeschädigte in Zigarrenfabriken

Dürfen Schwerbeschädigte von Zigarrenfabriken wegen Einstellung des Betriebes infolge der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle entlassen werden? Diese Frage hat, wie wir den „Vereinigten Tabak-Zeitungen“ entnehmen, das Münchener Arbeitsgericht verneint. Es heißt da:

Infolge Erlasses der Notverordnung vom 1. Dezember 1930, welche Änderungen des Tabaksteuergesetzes mit sich brachte, sprach eine Zigarrenfabrik in München gegen einen von ihr beschäftigten Hilfsarbeiter, welcher zu 70 Prozent schwerkriegsbeschädigt war, am 30. November vorigen Jahres die Kündigung zum 31. Dezember aus, obwohl die Hauptfürsorgestelle es ablehnte, ihre Zustimmung zu der Kündigung zu erteilen. Die betreffende Zigarrenfabrik erklärte, infolge des Erlasses der Notverordnung habe sie ihren Betrieb vom 31. Dezember 1930 ab stilllegen müssen; es komme ein wichtiger Grund gemäß § 124 der Reichsgewerbeordnung in Frage, auf Grund dessen sogar die fristlose Entlassung ausgesprochen werden könne; in diesem Falle brauche eine Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Entlassung nicht eingeholt zu werden. Der betreffende Hilfsarbeiter hatte gegen die Zigarrenfabrik Klage erhoben, indem er Lohn für die Zeit vom 31. Dezember 1930 bis zum 30. Januar 1931 beanspruchte; in der Folgezeit war der Hilfsarbeiter wieder von der Zigarrenfabrik eingestellt worden.

Das Arbeitsgericht in München erklärte die von dem Hilfsarbeiter erhobene Klage für begründet und führte u. a. aus, es brauche nicht erörtert zu werden, ob in einer Stilllegung des Betriebes ein wichtiger Grund im Sinne des § 124 der Gewerbeordnung gegenüber Arbeitnehmern zu finden sei, die nicht schwerbeschädigt seien. Es könne von einer gesetzlich oder behördlich angeordneten Betriebschließung keine Rede sein. Die Bestimmungen der Notverordnung vom 1. Dezember 1930, welche sich mit der Tabaksteuer befassen, sehen lediglich deren Erhöhung vor; sie stelle es in das Belieben der Tabakverarbeiter, ob sie den Betrieb fortsetzen wollen oder ob sie beabsichtigen, sich die Entschädigung gemäß Art. IV § 1 der Notverordnung auszahlen zu lassen. Wie aus § 16 des Schwerbeschädigtengesetzes zu folgern sei, sei die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, die Kündigung Schwerbeschädigter wegen Stilllegung von der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle abhängig zu machen. Vorliegend habe die beklagte Zigarrenfabrik weder diese Zustimmung erlangen können, noch habe sie mit ihrer Beschwerde beim Schwerbeschädigtenausschuß Erfolg gehabt. Von einer dauernden und vollständigen Einstellung des Betriebes der Zigarrenfabrik könne nicht gesprochen werden, vielmehr sei die Fabrik am 31. Dezember d. J. teilweise wieder in Betrieb gesetzt worden. Der Hilfsarbeiter habe auch nicht einen Lohn für die Zeit von drei Monaten nach der Kündigung erhalten. Der Hauptfürsorgestelle habe mithin das Recht zugestanden, die Erteilung ihrer Zustimmung zur Kündigung abzulehnen. Im Hinblick auf § 16 des Schwerbeschädigtengesetzes habe infolge der Versagung der Zustimmung zur Kündigung der Hilfsarbeiter für drei Monate auch dann einen Lohnanspruch gehabt, wenn eine dauernde und vollständige Einstellung des Betriebes der Zigarrenfabrik stattgefunden hätte. (Aktenzeichen: A. 7. 81.)

Die Schlüsselgewalt der Hausfrau

Wenn auch im Bürgerlichen Gesetzbuch beide Ehegatten grundsätzlich gleichgestellt sein sollen, so zeigt sich im Eherecht dennoch im allgemeinen die Vorherrschaft des Mannes. Dem Manne steht z. B. die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche Eheleben betreffenden Angelegenheiten zu. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes, und der Mann kann mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes die von der Frau eingegangene Verpflichtung zur persönlichen Leistung kündigen. Die Rechtsgeschäfte, die die Frau abschließt, verpflichten den Mann grundsätzlich nicht, wenn er seine Zustimmung nicht gegeben hat. Anders verhält es sich jedoch mit den Geschäften, die die Frau auf Grund ihrer Schlüsselgewalt tätigt.

Der Schlüssel ist das Symbol der Hausfrau. Die Geschäfte, die in dem Rahmen ihrer Schlüsselgewalt fallen, sind daher diejenigen, die ihrem häuslichen Wirkungskreis als Hausfrau entsprechen. Die Verpflichtung, diese Geschäfte der Hausfrau zu erfüllen, hat das Gesetz ausdrücklich dem Manne auferlegt, und zwar besteht diese Pflicht auch dann, wenn der Mann den Geschäften nicht zustimmte. Somit versteht man unter „Schlüsselgewalt“ die Berechtigung der Hausfrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes zu besorgen, ihn zu vertreten und ihn ohne besondere Vollmachtserteilung zur Erfüllung der Geschäfte zu verpflichten

Zu den Geschäften des häuslichen Wirkungskreises hat man in erster Linie die Erledigung der Haushaltsangelegenheiten zu rechnen. Dann gehören dazu aber auch alle Besorgungen, die den ehelichen Aufwand betreffen und die ihrer Art nach durch die Frau erledigt zu werden pflegen. Hierunter fallen also z. B. die Beschaffung der Kleidung für Frau und Kinder, der Kauf von Lebensmitteln, von Küchengeräten und Heizung, die Kosten für Beleuchtung, auch die Reparatur der gemeinschaftlichen Wohnung und eventuell die Inanspruchnahme eines Arztes. Dagegen kann man nicht das Zeitungsabonnement, den Abschluß eines Mietvertrages, die Wechselhingabe, den Darlehnsvertrag als Geschäfte bezeichnen, die zum Wirkungskreis der Hausfrau gehören. Durch solche Geschäfte kann also die Frau den Mann nicht ohne weiteres verpflichten.

Doch dürfen auch die obengenannten Geschäfte der Hausfrau nicht den standesgemäßen Rahmen übersteigen. Ihr Umfang hat vielmehr den Vermögensverhältnissen, in denen die beiden Ehegatten leben, zu entsprechen. Immerhin ist auch hierbei das Verhalten des Mannes ausschlaggebend. Pflegt er sich trotz geringen Einkommens mit größerem Luxus zu umgeben, so kann der Hausfrau das Recht nicht abgestritten werden, die Geschäfte ihres Wirkungskreises in gleichem Umfang auszudehnen. Ist dies aber nicht der Fall, legt die Frau vielmehr unbilligerweise ein verschwenderisches Verhalten an den Tag, so kann der Mann die Schlüsselgewalt der Frau beschränken und sogar ausschließen.

Der Ausschluß der Schlüsselgewalt erfolgt dadurch, daß die Entziehung der Schlüsselgewalt im Güterrechtsregister eingetragen wird. Zwar kann der Mann die Schlüsselgewalt in der Weise beschränken, daß er eventuellen Gläubigern dies zur Kenntnis bringt. Deshalb liest man sehr oft in den Zeitungen die Worte: „Hiermit warne ich jedermann, meiner Frau auf meinen Namen zu borgen, da ich für ihre Schulden nicht aufkomme.“ Die Worte dieser Bekanntmachung verfehlen jedoch dann ihre Wirkung, wenn der Mann den späteren Gläubigern nicht den Beweis erbringen kann, daß diese auch tatsächlich von der Warnung Kenntnis erhielten. Da es in solchem Falle meist an Beweismitteln mangelt, ist die Eintragung im Güterrechtsregister für den Mann das allein wirkame Mittel, sich gegen verschwenderische Ausgaben der Frau und Klagen der Gläubiger zu schützen.

Jedoch gewährt das Gesetz auch der Frau Schutz gegen mißbräuchliche Beschränkung der Ausschließung der Schlüsselgewalt. Mißbrauchte der Mann sein Recht, so kann auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht der Ausschluß der Schlüsselgewalt wieder aufgehoben werden.

Stets erlischt die Schlüsselgewalt bei Auflösung der Ehe, da dann ein häuslicher Wirkungskreis nicht mehr besteht. Im übrigen aber besitzt die Frau die Schlüsselgewalt in allen Güterständen, ja selbst bei räumlicher Trennung der Ehegatten. A.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsfendung eine Statistikkarte für den Monat Juni bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Bandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Juli zugesandt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 27. Juni zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Nachfolgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte für Monat M a i 1 9 3 1 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Ploen, Kellinghusen, Neumünster, Neuhaus, Pärzheim, Braunschweig, Gandersheim, Gifhorn, Goslar, Münchehof, Wildeshausen, Winsen, Osterode, Sulingen.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Uslar, Hess.-Lichtenau, Arnstadt, Dingelstädt, Eisenach, Eisleben, Gebesee, Friedrichslohra, Großbreitenbach, Lehesten, Kaltensundheim, Winkingerode, Zella/Rhön.

Gau Herford: Sameln, Rinteln, Bielefeld, Münster.

Gau Frankfurt a. M.: Köln, Briedel, Oberhausen, Alfsted, Dillenburg, Marburg, Burgsinn, Langenprosseln, Roßheim.

Gau Heidelberg: Großhauhen, Bruck, Neulohheim, Schönaich, Godramstein, Hördt, Rülzheim, Neuhütten.

Gau Dresden: Krossen, Halberstadt, Raschhausen, Zeitz, Bretnig, Penig, Tannenbergl, Waldheim.

Gau Breslau: Haynau.

Gau Berlin: Fiddichow, Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.

Sonderunterstützung, Verbandsunterstützung und Beitragsleistung

Im Hauptblatt dieser Nummer (26) des „Tabak-Arbeiter“ bringt der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes den Mitgliedern zur Kenntnis, daß der Beschluß der Verbandsinstanzen vom Dezember vorigen Jahres durch das Inkrafttreten der neuen Rotverordnung gegenstandslos geworden ist und die statistischen Bestimmungen über Beitragsleistung und Erwerbslosenunterstützung am 1. Juli wieder voll in Kraft treten. Damit ist gesagt, daß von diesem Zeitpunkt an auch die bisherigen Bezieher von Sonderunterstützung bei Arbeitslosigkeit wieder die Erwerbslosenunterstützung des Verbandes beziehen können, sofern sie die statistischen Voraussetzungen in jeder Beziehung erfüllt haben.

Wer Anspruch auf die Erwerbslosenunterstützung des Verbandes erheben will, muß mindestens ein Jahr Mitglied sein und 52 Hauptkassenbeiträge nachweisen können. Kein Anspruch auf die Erwerbslosenunterstützung des Verbandes haben Mitglieder, deren Unterstützungsanspruch für das laufende Mitgliedsjahr schon erschöpft ist. Ihnen darf im folgenden Mitgliedsjahr erst wieder Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden, wenn sie vom Beginn des letzten Mitgliedsjahres an gerechnet aufs neue 52 Hauptkassenbeiträge geleistet haben. Mitglieder, die ein selbständiges Gewerbe betreiben, sowie Mitglieder, die für gänzlich Invalide erklärt worden sind, und daher einer gewerbsmäßigen Beschäftigung nicht mehr nachgehen, haben keinen Anspruch auf die Erwerbslosenunterstützung des Verbandes. Dasselbe gilt für weibliche Mitglieder, die zeitweilig oder andauernd die gewerbsmäßige Arbeit aufgeben und nur ihre häusliche Arbeit verrichten. Und nicht zuletzt gilt das für Mitglieder, die mehr als 6 Wochenbeiträge restituieren.

Die Erwerbslosenunterstützung des Verbandes wird nach dem niedrigsten Hauptkassenbeitrag berechnet, der in den letzten 26 Wochen vor dem Unterstützungsfall gezahlt ist. Für die bisherigen Bezieher von Sonderunterstützung beginnt der Unterstützungsfall — sofern sie dann noch arbeitslos sind — am 1. Juli d. J. mit der Maßgabe, daß von diesem Tage an auch die Erwerbslosenunterstützung des Verbandes zu zahlen ist. Uebersehen werden darf jedoch nicht, daß während des Bezuges von Erwerbslosenunterstützung des Verbandes regelmäßig Beiträge geleistet werden müssen.

Das alles sind Selbstverständlichkeiten, die den statistischen Bestimmungen entsprechen. Dennoch war es notwendig, die Bevollmächtigten an diese Selbstverständlichkeiten zu erinnern, weil es immer Kolleginnen und Kollegen gibt, die wohl ernten möchten, aber nicht säen. In der Hauptsache ist dabei an jene gedacht, die während des Bezuges von Sonderunterstützung die regelmäßige Zahlung der Verbandsbeiträge „vergessen“ haben, in dem Augenblick aber wieder zur Stelle sind, wo es Verbandsunterstützung gibt. Wer aus Mangel an Solidaritätsgefühl seine Pflicht vernachlässigt hat, kann auch keine Rechte in Anspruch nehmen und muß daher auf den Genuß der Erwerbslosenunterstützung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes verzichten.

Im übrigen dürfte nunmehr wohl nirgends ein Zweifel darüber bestehen, daß die Verbandsinstanzen im Dezember vorigen Jahres richtig gehandelt haben, als sie den Beschluß faßten, an die Bezieher von Sonderunterstützung keine Erwerbslosenunterstützung des Verbandes zu zahlen. Jetzt kommt diese Unterstützung den noch arbeitslosen Mitgliedern weit besser zu gute, als wenn sie in der ersten Hälfte des Jahres neben der Sonderunterstützung zur Auszahlung gelangt wäre.

Jugendliche Juristinnen haben Anspruch auf Sonderunterstützung

Das ergibt sich aus einer Entscheidung, die die Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung am Oberverwaltungsamt in Karlsruhe am 6. Mai 1931 gefällt hat. Der Sachverhalt, der zu dieser Entscheidung führte, geht aus der nachstehenden Begründung hervor:

Franziska B e n d e r ist am 8. 8. 31 15 Jahre alt geworden und hat vom 12. 5. 80 bis 12. 12. 80 als Juristin in einer Zigarrenfabrik gearbeitet. Das Arbeitsamt, der Spruchauschuß und das Landesarbeitsamt vertreten die Ansicht, daß die Klägerin dem Beruf Tabakarbeiterin nicht zugerechnet werden darf, weil sie erst 7½ Monate lang im Tabakgewerbe tätig war. Einen anderen Beruf hat die Klägerin — wegen ihres jugendlichen Alters — noch nicht ausgeübt. Ob sie als Facharbeiterin oder als angelernte Arbeiterin für die Krisenunterstützung angesehen werden kann, spielt aber keine Rolle, weil Tabakunterstützung nicht nur Facharbeitern und angelernten Arbeitern gewährt wird. Ge-

mäß § 6 Abs. 1 genügt es nämlich, daß der Arbeiter Hilfsarbeiten verrichtet hat. Da die Klägerin in den letzten 12 Monaten vor 12. 12. 80 mindestens 3 Monate lang Hilfsarbeiten im Tabakgewerbe verrichtet hat (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) muß Tabakarbeiterunterstützung gewährt werden.

Demzufolge lautet das Urteil:

Die Entscheidung des Spruchauschusses des Arbeitsamts Bruchsal vom 18. Februar 1931 wird aufgehoben. Der Klägerin ist Tabakunterstützung zu gewähren.

Obgleich die Sonderunterstützung für Tabakarbeiter mit dem 30. Juni d. J. aufhört zu bestehen, war es für laufende und evtl. spätere Fälle doch erforderlich, diese Entscheidung den Betriebsräten und Funktionären des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes zur Kenntnis zu bringen.

Sonderunterstützung und Bürgersteuer

Die in der Ueberschrift aufgeworfene Frage wird in einem Schreiben beantwortet, das der Reichsminister der Finanzen unterm 5. Mai 1931 an den Präsidenten des Landesfinanzamtes in Leipzig gerichtet hat. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Die Frage, ob die früheren Tabakarbeiter, die die Tabaksteuer-Sonderunterstützung beziehen, zur Bürgersteuer herangezogen werden können, ist rechtlich zweifelhaft. Vorbehaltlich einer abweichenden Stellungnahme der Rechtsmittelbehörden bemerke ich hierzu folgendes:

Es würde mit dem Wortlaut der Rotverordnung, nach der Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Krisenunterstützung von der Bürgersteuer schlechthin befreit sind, kaum vereinbar sein, wenn die Bürgersteuer von Personen erhoben würde, die neben der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung oder der Krisenunterstützung die Tabaksteuer-Sonderunterstützung beziehen. Denn trotz des Bezuges der Sonderunterstützung bleiben diese Personen doch „Empfänger von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung“ im Sinne der Rotverordnung. Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß die Arbeitslosenunterstützung ohne Bedürftigkeitsprüfung gewährt wird. Es besteht also auch, abgesehen von dem Fall der Tabaksteuerunterstützung die Möglichkeit, daß ein Arbeitsloser neben der Arbeitslosenunterstützung weitere Bezüge (z. B. aus Kapitalvermögen) hat. Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß diejenigen früheren Tabakarbeiter, die neben ihrer Tabaksteuer-Sonderunterstützung die Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung beziehen, zur Bürgersteuer nicht herangezogen werden können.

Anders liegt die Frage jedoch bei denjenigen Empfängern einer Tabaksteuer-Sonderunterstützung, die daneben die Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung nicht beziehen und auch gemeindliche Fürsorge nicht genießen. Ebenso wie alle anderen Arbeitslosen, bei denen die besonderen Voraussetzungen für die Befreiung von der Bürgersteuer (§ 4 Absatz 2 GGStB.) nicht erfüllt sind, der Bürgersteuer grundsätzlich unterliegen, muß dies auch für die Arbeitslosen gelten, die die Tabaksteuerunterstützung erhalten.

Es ist zuzugeben, daß diese Regelung nicht befriedigt. Sie ist jedoch m. E. die zwangsläufige Folge der maßgebenden Vorschriften, nach denen Arbeitslose ohne Unterstützung der Bürgersteuer grundsätzlich unterliegen, mit Unterstützung jedoch nicht.

Diese Ausführungen gelten vorläufig lediglich für die Bürgersteuer 1930. Inwieweit sie auch für die Bürgersteuer 1931 von Bedeutung sind, hängt von der Gestaltung der Durchführungsbestimmungen 1931 ab.

Mag sein, daß der Reichsminister der Finanzen formalrechtlich eine andere Antwort nicht erteilen konnte. Mit einem gesunden Menschenverstand betrachtet, ist diese Antwort in ihrem zweiten Teil jedoch nicht nur nicht befriedigend, sondern geradezu hohnsprechend, denn sie verlangt von den arbeitslosen Tabakarbeitern, die ohne jede Unterstützung sind, auch noch die Zahlung der Bürgersteuer für 1930.

Wie die Handelsspanne den Absatz droffelt

Ein mittleres Automobil zu erzeugen kostet 3000 M, es zu verkaufen kostet daselbe. Ein Pfund Bitterschokolade herzustellen kostet 1,50 M, der Verkauf der gleichen Menge dieses Genußmittels erfordert den gleichen Betrag. Bei den Rundfunkgeräten erfordert der Vertrieb rund 60 v. H. des Verkaufspreises. Diese 60 v. H. teilen sich folgendermaßen auf: Werksvertretung 10 bis 15 v. H., Großhändler 10 bis 15 v. H. und der letzte Verkäufer 33 v. H. Die Zahl der Rundfunkhörer hat vom 1. Oktober 1930 bis 1. April 1931 um 490 000 zugenommen. Die Zunahme war nicht zuletzt dadurch möglich gewesen, weil die Rundfunkgeräte billiger geworden waren. Würde es möglich sein, die gewaltige Handelsspanne zurückzudrängen, dann würde auch der kleine Mann in der Lage sein, sich ein Rundfunkgerät zuzulegen. Die gewaltigen Kosten, die der Handelsapparat in Deutschland verschlingt, wachsen sich nachgerade zu einem Krebsgeschaden für die Wirtschaft aus.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen			Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark			Einfuhr		Ausfuhr		Großhandel	Lebenshaltung
	Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter	Ueberarbeiter	Insgesamt	Bandevolentst.	Materialesteuer	Doppelzentner	Wert in 1000 M.	Doppelzentner	Wert in 1000 M.		
Mai 1930	19,46	20,77	56,53	3,24	79 726	64 661	15 064	83 292	23 492	234	30	125,7	146,7
Juni "	18,40	20,36	58,46	2,78	79 946	63 260	16 686	85 892	23 285	298	38	124,5	147,6
Juli "	19,01	26,72	51,42	2,85	88 230	71 594	16 611	94 660	24 763	312	47	125,1	149,3
August "	16,94	32,11	47,78	3,17	94 604	75 777	18 826	88 746	21 368	375	55	124,7	148,8
September "	17,35	27,52	51,67	3,46	89 652	69 764	19 888	85 164	20 041	321	47	122,8	146,9
Oktober "	17,32	29,89	49,12	3,67	90 363	71 058	19 284	87 582	22 065	1279	161	120,2	145,4
November "	9,74	4,90	62,63	22,78	89 298	72 394	16 901	113 641	3 149	3897	475	120,1	143,5
Dezember "	42,90	10,73	34,64	11,73	98 913	81 906	17 007	92 755	22 115	165	25	117,8	141,6
Januar 1931	58,53	18,64	21,85	0,98	110 078	93 307	16 739	48 687	12 430	186	34	115,2	140,4
Februar "	50,25	20,51	28,05	1,19	88 755	71 200	17 551	30 218	6 029	187	24	114,0	138,8
März "	40,03	15,68	43,09	1,20	74 278	58 988	15 289	50 793	11 714	152	22	113,9	137,7
April "	30,91	9,89	57,17	2,03	46 262	36 264	9 979	61 380	13 388	303	37	113,7	137,2
Mai "	26,10	10,77	59,92	3,21									137,3

Wichtige Verbandsadressen

Verbandsvorstand

Vorsitzender: Ferdinand Husung, Bremen, An der Weide 20 I. Fernsprecher Domsheide 20 780. Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn. Postcheckkonto 5349 beim Postcheckamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteilung der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg, und Bank der Arbeiter, Angestellten u. Beamten A.-G., Filiale Bremen.

Redaktion und Expedition des „Tabak-Arbeiter“

Bremen, An der Weide 20, Fernsprecher Domsheide 20780.

Verbandsauschuß

Vorsitzender: Ludwig Schöne, Hamburg, Besenbinderhof 57, Zimmer 24. Fernsprecher Elbe 9059.

Gauleiter

- Gau 1:** Hermann Rönnecke, Hamburg 1, Besenbinderhof 67 part. Fernsprecher B 4, Steintor 3527
- Gau 2:** Albert Koch, Nordhausen, Hardenbergstraße 8 I., Fernsprecher 1583.
- Gau 3:** Wilhelm Borchard, Herford, Detinghauserweg 36. Fernsprecher 3506.
- Gau 4:** Wilhelm Müller, Frankfurt a. M., Warbachweg 319. Fernsprecher Zeppelin 55 802.
- Gau 5:** Ludwig Klein und Heinrich Schomburg, Heidelberg, Rohrbacher Straße 13 III. Fernsprecher 2692.
- Gau 6:** Georg Durban, Offenburg, Republikstraße 8 II. Fernsprecher 1655.
- Gau 7:** Max Clement, Dresden-A., Schützenplatz 16 III. Fernsprecher (Zentrale Volkshaus) 24 521.
- Gau 8:** Emanuel Langner, Breslau I, Margaretenstraße 17, Zimmer 176. Fernsprecher 50 820.
- Gau 9:** Georg Fischer, Berlin SO 16, Engelufer 24/25 III. Fernsprecher F 7 Jannowitz 6281.

Zahlstellenbüros

- Aachen:** Helene Schlöffer, Kleinkölnstraße 18.
- Berlin:** Alfred Reckes, SO 16, Engelufer 24/25 III. Fernsprecher F 7 Jannowitz 6281.
- Bremen:** Heinrich Träbing, An der Weide 20 I. Fernsprecher Domsheide 20 771.
- Breslau:** Emanuel Langner, I. Margaretenstraße 17, Zimmer 176. Fernsprecher 50 820.
- Broterode:** Otto Schmidt, Bahnhofstraße 7. Fernsprecher 373.
- Bruchsal:** Georg Gärthöfner, Huttenstraße 25.
- Bünde:** Heinrich Hüffmeier, Neue Straße 144. Fernsprecher 9.
- Danzig:** Willi Rompza, Karpfensteigen 26 part. Fernsprecher 22 660.
- Dresden:** Josef Domeyer, Schützenplatz 16 III. Fernsprecher (Zentrale Volkshaus) 24 521.
- Elbing:** Arthur Tzschuppan, Spieringstraße 21. Fernsprecher 3983.
- Emmendingen:** August Wieber, Karl-Friedrich-Straße 18.
- Enger:** Hermann Behmeyer, Vielesfelder Straße 168.
- Frankenberg:** Hermann Fischer, Friedrich-August-Straße 6. Fernsprecher 900.

Gießen: Adolf Durban, Schanzenstraße 18 II, Zimmer 4. Fernsprecher 2120.

Hamburg: Bruno Carstedt, Besenbinderhof 67 part. Fernsprecher B 4 Steintor 3527.

Hanau: Georg Ackermann, Corniceliusstraße 4 I. Fernsprecher 3603.

Hannover: Jean Kalbauke, Nicolaistraße 7, Mittelgebäude II, Zimmer 12. Fernsprecher (Zentrale Gewerkschaftshaus) 522 81.

Heidelberg: Ludwig Klöppinger, Rohrbacher Straße 13 III. Fernsprecher 2692.

Heidenheim: Heinrich Talmon-Groß, Ulmer Straße 30 I.

Heiligenstadt: Josef Eckardt, Justinusstr. 7. Fernsprecher 79.

Herford: Richard Raabe, Eilshausen 59, Fernsprecher Bünde 873.

Kaiserslautern: Heinrich Berg, Luitpoldstraße 12. Fernsprecher 151.

Lahr: Wilhelm Engisch, Kaiserstraße 69.

Lobenstein: Otto Kuhl, Wurzbacher Straße 16 I.

Lübbecke: Fritz Stegelmeier, Danzestätte 7. Fernsprecher 326.

Mannheim: Josef Metzger, P. 4/5 III. Fernsprecher 22 406.

Minden: Heinrich Ohlemeyer, Lindenstraße 1. Fernsprecher 2833.

München: Karl Lechler, Pestalozzistraße 40, Zimmer 80. Fernsprecher 56 040.

Nordhausen: Franz Meyer, Geseniusstraße 26/27. Fernsprecher 1453.

Degnhausen, Bad: Karl Rohme, Rehme, Blothoer Straße 400.

Offenburg: Georg Durban, Republikstraße 8 II. Fernspr. 1655.

Oppeln: Reinhard Baumhard, Zimmerstraße 6 II. Fernsprecher 3127 (Fabrikarbeiter-Verband).

Schöneck: Max Ficker, Kirchstraße 4. Fernsprecher 41.

Steinbach-Hallenberg: Friedrich Reck, Henneberger Straße 3. Fernsprecher 239.

Treffurt: Albert Hofbach, Falkener Chaussee 9. Fernsprecher 32.

Trier: Peter Jacobs, Diedrichstraße 8, Zimmer 1. Fernsprecher 5179.

Die Quartalsabrechnung ist fällig!

Wie bisher, so möchten wir auch am Ende dieses Vierteljahres nicht darauf verzichten, die Zahlstellenverwaltungen an die Fertigstellung der Quartalsabrechnung zu erinnern, damit sie nach erfolgter Revision mit den dazugehörigen Belegen in der vorgeschriebenen Zeit (14 Tage nach Schluß des Quartals) an den Verbandsvorstand in Bremen geschickt werden kann. Ferner möchten wir nicht unterlassen, erneut darauf hinzuweisen, daß alle Felder der Quartalsabrechnung, auch soweit sie sich auf die Mitgliederbewegung beziehen, ausgefüllt sein müssen. Bevollmächtigte, die die eine oder andere Mahnung unbeachtet lassen, bemühen sich damit, daß die Ordnung in ihrer Zahlstelle noch viel zu wünschen übrig läßt. Wer dieses Odium nicht auf sich laden und den Namen seiner Zahlstelle nicht in der in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ zur Veröffentlichung gelangenden Restantenliste sehen will, Sorge für eine rechtzeitige Einsendung der vollständig ausgefüllten Quartalsabrechnung.